

Originalfassung	Geänderte Fassung
Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)	Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
<p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1)</p> <p>a) Wochenmarkt</p> <p>b) Lichtmess- und Augustmarkt</p> <p>c) Weihnachts- und Christbaummarkt</p> <p>§ 3 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>§ 5 Gebührenschuldner</p> <p>§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>§ 7 Inkrafttreten</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1)</p> <p>a) Wochenmarkt</p> <p>b) Lichtmessmarkt</p> <p>c) Augustmarkt</p> <p>d) Weihnachtsmarkt</p> <p>e) Christbaummarkt</p> <p>§ 3 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>§ 5 Gebührenschuldner</p> <p>§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>§ 7 Inkrafttreten</p>
Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.1978 Nr. 230-4025 d 1 a/78 und vom 15.12.1993 Nr. 230-1405 b – 12/93 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:	Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

<p>§ 1 Gebührenerhebung Für die Benützung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung Für die Benützung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>																																												
<p>§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>a) Wochenmarkt</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für einen Tagesplatz je qm</td> <td>1,72 €</td> </tr> <tr> <td>2. für einen Dauerplatz je qm + Monat</td> <td>3,40 €</td> </tr> <tr> <td>3. für einen Imbissplatz je qm + Monat</td> <td>5,60 €</td> </tr> </table> <p>b) Lichtmess- und Augustmarkt</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für einen Standplatz je Frontmeter</td> <td>14,30 €</td> </tr> <tr> <td>2. für einen Geschirrplatz je qm</td> <td>7,15 €</td> </tr> <tr> <td>3. für eine Wurstbraterei je Frontmeter</td> <td>65,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. für Süßwaren je Frontmeter</td> <td>17,40 €</td> </tr> </table>	1. für einen Tagesplatz je qm	1,72 €	2. für einen Dauerplatz je qm + Monat	3,40 €	3. für einen Imbissplatz je qm + Monat	5,60 €	1. für einen Standplatz je Frontmeter	14,30 €	2. für einen Geschirrplatz je qm	7,15 €	3. für eine Wurstbraterei je Frontmeter	65,00 €	4. für Süßwaren je Frontmeter	17,40 €	<p>§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Gebühren sind für</p> <p>a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für einen Tagesplatz je qm</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm</td> <td>1,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. für einen Dauerplatz je Samstag und qm</td> <td>1,50 €</td> </tr> <tr> <td>4. für einen Dauerplatz nur Samstags je qm</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm</td> <td>1,50 €</td> </tr> <tr> <td>6. für einen Imbissplatz je Samstag und qm</td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td>7. für einen Imbissplatz nur Samstags je qm</td> <td>2,50 €</td> </tr> </table> <p>Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.</p> <p>b) Lichtmessmarkt</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für einen Standplatz je Frontmeter</td> <td>14 €</td> </tr> <tr> <td>2. für einen Geschirrstand je qm</td> <td>7 €</td> </tr> <tr> <td>3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter</td> <td>35 €</td> </tr> <tr> <td>4. für Süßwaren je Frontmeter</td> <td>14 €</td> </tr> <tr> <td>5. für Karussell je Meter Durchmesser</td> <td>10 €</td> </tr> </table> <p>c) Augustmarkt</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für einen Standplatz je Frontmeter</td> <td>16 €</td> </tr> <tr> <td>2. für einen Geschirrstand je qm</td> <td>8 €</td> </tr> <tr> <td>3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter</td> <td>40 €</td> </tr> </table>	1. für einen Tagesplatz je qm	2,00 €	2. für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm	1,00 €	3. für einen Dauerplatz je Samstag und qm	1,50 €	4. für einen Dauerplatz nur Samstags je qm	2,00 €	5. für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm	1,50 €	6. für einen Imbissplatz je Samstag und qm	2,00 €	7. für einen Imbissplatz nur Samstags je qm	2,50 €	1. für einen Standplatz je Frontmeter	14 €	2. für einen Geschirrstand je qm	7 €	3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter	35 €	4. für Süßwaren je Frontmeter	14 €	5. für Karussell je Meter Durchmesser	10 €	1. für einen Standplatz je Frontmeter	16 €	2. für einen Geschirrstand je qm	8 €	3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter	40 €
1. für einen Tagesplatz je qm	1,72 €																																												
2. für einen Dauerplatz je qm + Monat	3,40 €																																												
3. für einen Imbissplatz je qm + Monat	5,60 €																																												
1. für einen Standplatz je Frontmeter	14,30 €																																												
2. für einen Geschirrplatz je qm	7,15 €																																												
3. für eine Wurstbraterei je Frontmeter	65,00 €																																												
4. für Süßwaren je Frontmeter	17,40 €																																												
1. für einen Tagesplatz je qm	2,00 €																																												
2. für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm	1,00 €																																												
3. für einen Dauerplatz je Samstag und qm	1,50 €																																												
4. für einen Dauerplatz nur Samstags je qm	2,00 €																																												
5. für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm	1,50 €																																												
6. für einen Imbissplatz je Samstag und qm	2,00 €																																												
7. für einen Imbissplatz nur Samstags je qm	2,50 €																																												
1. für einen Standplatz je Frontmeter	14 €																																												
2. für einen Geschirrstand je qm	7 €																																												
3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter	35 €																																												
4. für Süßwaren je Frontmeter	14 €																																												
5. für Karussell je Meter Durchmesser	10 €																																												
1. für einen Standplatz je Frontmeter	16 €																																												
2. für einen Geschirrstand je qm	8 €																																												
3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter	40 €																																												

<p>c) Weihnachts- und Christbaummarkt</p> <p>1. für einen Standplatz je Frontmeter 28,65 €</p> <p>2. für eine Wurstbraterei je Frontmeter 135,00 €</p> <p>3. für einen Glühwein- oder Spirituosen- verkaufsplatz je Frontmeter 56,30 €</p> <p>4. für Süßwaren je Frontmeter 32,20 €</p> <p>5. für einen Christbaumplatz je qm 4,60 €</p> <p>(2) Die Gebühren gelten jeweils für die ganze Marktdauer. Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.</p>	<p>4. für Süßwaren je Frontmeter 16 €</p> <p>5. für Karussell je Meter Durchmesser 10 €</p> <p>d) Weihnachtsmarkt</p> <p>1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 €</p> <p>2. für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 €</p> <p>3. für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 €</p> <p>4. für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 €</p> <p>5. für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 €</p> <p>6. für einen Glühwein- und alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 €</p> <p>7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €</p> <p>Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20%.</p> <p>e) Christbaummarkt</p> <p>für einen Christbaumplatz je qm 4,60 €</p> <p>(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.</p>
---	--

<p>§ 3 Entstehen der Gebührenschuld Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p>	<p>§ 3 Entstehen der Gebührenschuld Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p>
<p>§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes (§2), bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. (2) Die in §2 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten. (3) Die in §2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) festgesetzten Gebühren sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadtkasse zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. (2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten. (3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem Marktmeister/der Marktmeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>§ 5 Gebührenschuldner Gebührenschuldner ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 5 Gebührenschuldner/in Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.</p>
<p>§ 6 Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und –einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.</p>

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Platzüberlassungs- und Gebührenordnung (Satzung) vom 24.06.1964 i. d. F. vom 26.11.1975 (Amtsblätter der Stadt Erlangen Nr. 31 vom 30.07.1964 und Br. 51/52 vom 19.12.1975) außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt am 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter.